

29.11.23

Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeit-suchende

A. Problem und Ziel

§ 35 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) ermöglicht es der Vollstreckungsbehörde, die Vollstreckung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder eines Strafrestes von nicht mehr als zwei Jahren bei von Betäubungsmitteln abhängigen Verurteilten zurückzustellen, wenn sie die Tat aufgrund ihrer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen haben und sich wegen ihrer Abhängigkeit in einer ihrer Rehabilitation dienenden Behandlung befinden oder zusagen, sich einer bereits gewährleisteten Therapie zu unterziehen (*Burhoff/Kotz*, in: *Burhoff/Kotz*, Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 1. Auflage 2016, Teil B: Vollstreckung von Strafen und Maßregeln, Rn 95). Rechtssystematisch handelt es sich bei dem Konzept „Therapie statt Strafe“ nach §§ 35, 36 BtMG um vollstreckungsrechtliche Bestimmungen, die als *lex specialis* den allgemeinen Vorschriften der Strafvollstreckung vorgehen. Die Zurückstellung nach § 35 BtMG führt zu einer „Herausnahme“ der Verurteilten aus dem Strafvollzug und bedeutet damit ein Absehen vom Vollzug der Strafe eigener Art (Kornprobst: in *Münchener Kommentar zum StGB*, 4. Auflage 2022, § 35 BtMG Rn 5).

Voraussetzung für die Gewährleistung des Therapiebeginns und damit für einen Antrag auf Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG ist die Kostenzusage des zuständigen Trägers, um die Übernahme der für die therapeutische Maßnahme selbst anfallenden Kosten sicherzustellen. In der Vergangenheit wurden verurteilten erwerbsfähigen Personen, die sich nach Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG in einer stationären Entwöhnungstherapie befanden, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) gewährt, um ihren Lebensunterhalt während der Therapiemaßnahme zu sichern. Dadurch war gewährleistet, dass den Leistungs-

bezieherinnen und -beziehern insbesondere ausreichende Gelder zur Begleichung der sogenannten Therapienebenkosten (Wäschemarken, Kautionen, Freizeitaktivitäten etc.) zur Verfügung standen.

Mit Urteil vom 5. August 2021 (B 4 AS 58/20 R) hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für verurteilte Personen, die sich nach Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG in einer stationären Entwöhnungstherapie befinden, gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II ausgeschlossen ist, da es sich bei Therapieeinrichtungen im Sinne des § 35 BtMG um Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II handelt.

In der Praxis hat diese Rechtsprechung zur Folge, dass für Gefangene, gegen die eine nach § 35 BtMG zurückstellungsfähige Strafe vollstreckt wird, eine Vermittlung in eine notwendige Therapie nach § 35 BtMG faktisch unmöglich wird. Denn die Rechtsprechung hat nicht nur Auswirkungen auf den Krankenversicherungsschutz während der Therapie, sondern sie führt insbesondere auch dazu, dass den Verurteilten keine ausreichenden Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts während der Therapiemaßnahme zur Verfügung stehen. In manchen Ländern verweigern die zuständigen Träger unter Berufung auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 5. August 2021 sogar Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Daher steht zu befürchten, dass die Fachkliniken die Aufnahme dieser Personen trotz Kostenzusage verweigern, da die Therapienebenkosten durch die therapiewilligen Personen nicht mehr geleistet werden können. Auch die Erlangung einer Kostenzusage durch die Krankenversicherung wird durch die genannte Rechtsprechung erschwert.

Der bislang erfolgreiche Ansatz des § 35 BtMG, „Therapie statt Strafe“, droht daher künftig weitgehend ins Leere zu laufen. Dies hat gesamtgesellschaftlich, aber auch für den einzelnen Gefangenen/die einzelne Gefangene und sein/ihr unmittelbares Umfeld dramatische Auswirkungen, da Gefangene ohne die dringend erforderliche Drogentherapie in die Gesellschaft entlassen werden müssen.

Um die geschilderten negativen Auswirkungen der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zu vermeiden und um die Anwendung des Ansatzes „Therapie statt Strafe“ sicherzustellen, ist eine Regelung im SGB II dahingehend vorzunehmen, dass der Aufenthalt in einer stationären Therapieeinrichtung im Sinne des § 35 BtMG nicht zu einem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2

SGB II führt. Ziel der Gesetzesänderung ist dabei die Sicherstellung eines Anspruchs auf Leistungen nach § 7 Absatz 1 SGB II für verurteilte Personen, die sich nach Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG in einer stationären Entwöhnungstherapie befinden, ohne dabei in die Systematik der Sozialgesetzbücher einzugreifen.

B. Lösung

In § 7 Absatz 4 SGB II wird eine Rückausnahme von dem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 SGB II aufgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben können derzeit nicht beziffert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Regelung entsteht keine Veränderung beim Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

E.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft ist von den veränderten Regelungen nicht betroffen.

E.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand kann derzeit nicht beziffert werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

29.11.23

Gesetzesantrag
des Landes Nordrhein-Westfalen**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeit-suchende**Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 28. November 2023

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozial-
gesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates
in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 2023 auf-
zunehmen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung
zuzuweisen.Mit freundlichen Grüßen
Hendrik Wüst

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vom X. Monat 202X

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 7 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch... des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Hiervon ausgenommen ist der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung auf Grundlage des § 35 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätze 1 und 3 Nummer 2“ durch die Wörter „Sätze 1 und 4 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

§ 35 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) ermöglicht es der Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts bei von Betäubungsmitteln abhängigen Verurteilten, die Vollstreckung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder eines Strafrestes von nicht mehr als zwei Jahren zurückzustellen, wenn der Verurteilte die Tat aufgrund seiner Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat und sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer bereits gewährleisteten Therapie zu unterziehen (*Burhoff/Kotz*, in: *Burhoff/Kotz*, Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 1. Auflage 2016, Teil B: Vollstreckung von Strafen und Maßregeln, Rn 95). Rechtssystematisch handelt es sich bei dem Konzept „Therapie statt Strafe“ nach §§ 35, 36 BtMG um vollstreckungsrechtliche Bestimmungen, die als *lex specialis* den allgemeinen Vorschriften der Strafvollstreckung vorgehen. Die Zurückstellung nach § 35 BtMG führt zu einer „Herausnahme“ der Verurteilten aus dem Strafvollzug und bedeutet damit ein Absehen vom Vollzug der Strafe eigener Art (Kornprobst: in *Münchener Kommentar zum StGB*, 4. Auflage 2022, § 35 BtMG Rn 5). Maßnahmen des Strafvollzuges, also des „Wies“ der Vollstreckung und der praktischen Durchführung des Vollzuges werden im Rahmen der §§ 35, 36 BtMG nicht getroffen (vgl. Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 9. Februar 2023, L9 KR 231/22 B ER, Rn 31).

Voraussetzung für die Gewährleistung des Therapiebeginns und damit für einen Antrag auf Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG ist die Kostenzusage des zuständigen Trägers, um die Übernahme der für die therapeutische Maßnahme selbst anfallenden Kosten sicherzustellen. In der Vergangenheit wurde verurteilten erwerbsfähigen Personen, die sich nach Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG in einer stationären Entwöhnungstherapie befanden, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) gewährt, um ihren Lebensunterhalt während der Therapiemaßnahme zu sichern. Dadurch war gewährleistet, dass den Leistungsbezieherinnen und -bezieher insbesondere ausreichende Gelder zur Begleichung der sogenannten Therapienebenkosten (Wäschemarken, Kautionen, Freizeitaktivitäten etc.) zur Verfügung standen.

Mit Urteil vom 5. August 2021 (B 4 AS 58/20 R) hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für verurteilte Personen, die sich nach Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG in einer stationären Entwöhnungstherapie befinden, gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II ausgeschlossen ist, da es sich bei Therapieeinrichtungen im Sinne des § 35 BtMG um

Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II handelt.

In der Praxis hat diese Rechtsprechung zur Folge, dass für Gefangene, gegen die eine nach § 35 BtMG zurückstellungsfähige Strafe vollstreckt wird, eine Vermittlung in eine notwendige Therapie nach § 35 BtMG faktisch unmöglich wird. Denn die Rechtsprechung hat nicht nur Auswirkungen auf den Krankenversicherungsschutz während der Therapie, sondern sie führt insbesondere auch dazu, dass den Verurteilten keine ausreichenden Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts während der Therapiemaßnahme zur Verfügung stehen. In manchen Ländern verweigern die zuständigen Träger unter Berufung auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 5. August 2021 sogar Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Daher steht zu befürchten, dass die Fachkliniken die Aufnahme dieser Personen trotz Kostenzusage verweigern, da die Therapienebenkosten durch die therapiewilligen Personen nicht mehr geleistet werden können. Auch die Erlangung einer Kostenzusage durch die Krankenversicherung wird durch die genannte Rechtsprechung erschwert.

Der bislang erfolgreiche Ansatz des § 35 BtMG, „Therapie statt Strafe“, droht daher künftig weitgehend ins Leere zu laufen. Dies hat gesamtgesellschaftlich, aber auch für den einzelnen Gefangenen/die einzelne Gefangene und sein/ihr unmittelbares Umfeld dramatische Auswirkungen, da Gefangene ohne die dringend erforderliche Drogentherapie in die Gesellschaft entlassen werden müssen.

Um die geschilderten negativen Auswirkungen der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zu vermeiden und um die Anwendung des Ansatzes „Therapie statt Strafe“ sicherzustellen, ist eine Regelung im SGB II dahingehend vorzunehmen, dass der Aufenthalt in einer stationären Therapieeinrichtung im Sinne des § 35 BtMG nicht zu einem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 SGB II führt. Ziel der Gesetzesänderung ist die Sicherstellung eines Anspruchs auf Leistungen nach § 7 Absatz 1 SGB II für verurteilte Personen, die sich nach Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG in einer stationären Entwöhnungstherapie befinden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Nach § 7 Absatz 1 SGB II erhalten Leistungen nach dem SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Nach § 7 Absatz 4 Satz 1, 1. Hs. SGB II erhält Leistungen nach dem SGB II nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist. Nach den Rückausnahmen des § 7 Absatz 4 Satz 3 SGB II erhält Leistungen nach dem SGB II, wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus

untergebracht ist (Nummer 1) oder wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist (Nummer 2). Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist nach § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 5. August 2021 (B 4 AS 58/20 R) handelt es sich auch bei Therapieeinrichtungen im Sinne des § 35 BtMG um Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II.

Die Konstellation, dass sich eine verurteilte Person nach Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG und damit nach Haftentlassung in einer stationären Entwöhnungstherapie befindet, ist mit der bereits bestehenden Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 SGB II, also dem kurzzeitigen Aufenthalt in einem Krankenhaus, vergleichbar. Bei einer absehbar nur kurzzeitigen Krankenhausunterbringung sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht aus dem Leistungssystem des SGB II herausfallen (BSG, Urteil vom 12. November 2015, B 14 AS 6/15 R, Rn 21, zitiert nach juris). Entsprechend liegt die für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II erforderliche Erwerbsfähigkeit gemäß § 8 Absatz 1 SGB II auch dann vor, wenn zwar eine (volle) Erwerbsminderung besteht, die Erwerbsfähigkeit aber innerhalb von sechs Monaten wiedererlangt wird (*Blüggel*, in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, § 8 Rn 31). Wegen der Möglichkeit therapeutischer Behandlung besteht eine solche begründete Aussicht auf Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit auch bei Suchterkrankungen (*Blüggel*, a.a.O.). Dies entspricht dem Sinn des SGB II, möglichst weitgehend Erwerbspotenziale zu erschließen und deshalb die Erwerbsfähigkeit nicht vorschnell zu verneinen (*Blüggel*, a.a.O.).

Diese Erwägungen gelten auch bei dem Aufenthalt in einer stationären Therapieeinrichtung aufgrund des § 35 BtMG. Denn die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation dienen auch in diesen Fällen dem Ziel der Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, um die Voraussetzung für die schnelle Wiedereingliederung abhängigkeitskranker Gefangener in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu schaffen und die Gefangenen so zu befähigen, nach der Haftentlassung ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu bestreiten.

Entsprechend ist auch nicht ausgeschlossen, dass die nach § 35 BtMG Unterbrachten für vom Jobcenter nach den §§ 14 ff. SGB II vorgehaltene Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu Verfügung stehen können: So könnte ein Maßnahmenträger gerade in der Endphase entsprechender Rehabilitationsaufenthalte erwerbsfähigen Personen durchaus aufgeben, mit dem Jobcenter in Fragen der beruflichen Eingliederung Kontakt aufzunehmen und hier auch an entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen gemäß den §§ 16 und 16a SGB II, etwa einer

Suchtberatung nach § 16a Nummer 4 SGB II teilzunehmen (Hammel, Die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II/XII während des Maßregelvollzugs – Anmerkungen zu aktueller Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), ZfSH SGB 2022, S. 258 ff. (S. 264)).

Um diese unbefriedigende, mit dem Aspekt einer umfassenden Resozialisierung nicht in Einklang stehende Situation zu ändern (*Hammel a.a.O.*) und um insbesondere für verurteilte erwerbsfähige Personen, die sich nach Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG in einer stationären Entwöhnungstherapie befinden, einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 7 Absatz 1 SGB II zu sichern, wird daher nach § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II eine Rückausnahme von dem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 SGB II aufgenommen.

Mit der Rückausnahme wird klargestellt, dass ein Leistungsanspruch auch dann besteht, wenn im Rahmen der Entwöhnungsbehandlung ein Einrichtungswechsel stattfindet. Die neu geschaffene Rückausnahme vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II erfasst die unter den Anwendungsbereich des §§ 35, 36 BtMG fallende Personengruppe, für welche die gesetzlich vorgesehene vollstreckungsrechtliche Möglichkeit von „Therapie statt Strafe“ sichergestellt werden soll. Die Klarstellung begegnet daher auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung keinen Bedenken.

Eine Anpassung des SGB XII ist nicht erforderlich, da durch die neu eingefügte Rückausnahme bereits verdeutlicht wird, dass verurteilte erwerbsfähige Personen auch im Fall einer stationären Entwöhnungsbehandlung nach § 35 BtMG materiell dem Rechtskreis des SGB II unterliegen. In diesen Fällen greift somit der Leistungsausschluss nach §§ 2 Absatz 1, 21 Satz 1 SGB XII.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Nur durch eine

einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich die Lebensverhältnisse nicht in erheblicher Weise auseinanderentwickeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderung führt zu einer Anspruchsberechtigung nach dem SGB II und damit zu einer Rechtsvereinfachung.

2. Demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf greift Zielsetzungen der Demografiestrategie der Bundesregierung auf. Er dient der Stärkung des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts, insbesondere zwischen Kranken und Gesunden. Zudem fördert die bundeseinheitliche Regelung die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

3. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Insbesondere steht die Änderung im Einklang mit Sustainable Development Goal 3, das die Gewährleistung eines gesunden Lebens für alle Menschen jeden Alters und die Förderung ihres Wohlergehens fordert, da mit ihr der Reduzierung der ohnehin eingeschränkten Möglichkeiten der Therapie von Suchterkrankungen entgegengewirkt werden soll.

Die vorgesehene Regelung hat keine negativen Auswirkungen auf zukünftige Generationen.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben können derzeit nicht beziffert werden.

5. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch die Neuregelung weder be- noch entlastet.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft ist von den veränderten Regelungen nicht betroffen.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand kann derzeit nicht beziffert werden.

6. Weitere Kosten

Keine.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Änderungen haben keinen Einfluss auf die Gleichbehandlung der Geschlechter. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert.

VII. Befristung, Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 5. August 2021 (B 4 AS 58/20 R) handelt es sich bei der Ausschlussregelung des § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II um die gegenüber der Ausschlussregelung des § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II speziellere Vorschrift. Um für erwerbsfähige verurteilte Personen im Fall einer stationären Entwöhnungstherapie gemäß § 35 BtMG einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 7 Absatz 1 SGB II zu gewährleisten, wird daher in § 7 Absatz 4 eine Rückausnahme von dem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 SGB II aufgenommen.

Durch die Bezugnahme auf § 35 BtMG wird sichergestellt, dass die Rückausnahme nur für verurteilte Personen Anwendung findet, die sich nach Zurückstellung der Strafvollstreckung aufgrund des § 35 BtMG in einer stationären Entwöhnungstherapie befinden.

II. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.